

eine Haushaltswirtschaft verpflichtet, die den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung trägt, und der einfachgesetzlich durch § 1 StabG konkretisiert wird. Die Frage, ob in Anbetracht der engen Bezüge zwischen Eigentum und Arbeit, wie sie die klassische Charakterisierung des Eigentums als "geronnene Arbeit" verdeutlicht, sowie der Tatsache, daß die Arbeit weitgehend diejenige Funktion übernommen hat, die früher dem Eigentum als Grundlage der Existenzsicherung zukam, die Arbeit durch die Eigentumsgarantie mitgeschützt werde, verneint Nenninger dagegen mit der Begründung, Art. 14 I GG "möchte" zwar die Arbeit schützen, könne es aber nicht, weil er "in seiner Struktur und Dogmatik ein ungeeignetes Mittel" sei (S. 401). Abschließend werden die Rechtswirkungen des Rechts auf Arbeit untersucht, dessen wesentlicher Gehalt angesichts der Unmöglichkeit der Herstellung von Vollbeschäftigung in der sozialen Marktwirtschaft im Grundsatz der Verteilungsgerechtigkeit liege (S. 418 ff.). Hieraus zieht der Verfasser etwa für das Kündigungsschutzrecht den Schluß, daß das Recht auf Arbeit wegen seines ambivalenten Charakters – je höher der Bestandsschutz von Arbeitsverhältnissen, desto geringer die Chancen von Arbeitslosen auf Zugang zu einem Arbeitsplatz – jedenfalls nicht grundsätzlich einen erhöhten Bestandsschutz für die Arbeitsverhältnisse abhängig Beschäftigter bewirke (S. 439).

Die Kodifizierung eines Rechts auf Arbeit als Staatszielbestimmung oder Verfassungsauftrag, die nach seiner Auffassung im Vergleich zur jetzigen Situation rechtlich wenig bewirken würde, hält Nenninger auch verfassungspolitisch für wenig sinnvoll. Wenn er schließlich doch einen Formulierungsvorschlag für ein Staatsziel Vollbeschäftigung macht (S. 447), so nur im Hinblick auf die Sondersituation der Deutschen Einheit, die die Integrationsfunktion der Verfassung auf eine besondere Probe stelle.

Claudia von Lampe

Stefanie Tetz

**Abschluß und Wirksamkeit von Verträgen in der Volksrepublik China,
Zugleich ein Beitrag zur Entwicklung des chinesischen Vertragsrechts nach 1978**
Mitteilungen des Instituts für Asienkunde No. 235, Hamburg 1994, 333 S., DM 38,--

Seit 1978 suchte die Führung der Volksrepublik China (VR China) intensiv, ausländische Unternehmen zum Engagement in der nach-maoistischen Volkswirtschaft zu gewinnen. Dies gelang schnell in großem Umfang, und von ausländischen Investoren errichtete Unternehmen erzielen nun bedeutende Teile der chinesischen Ausfuhrerlöse. Sie prägen außerdem im Land selbst die langsame marktförmige Umgestaltung einer kommunistisch beherrschten Gesellschaft mit.

"Ordnungspolitisches" Zugeständnis der VR China an auswärtige, betriebswirtschaftlich orientiert handelnde Mitspieler war der Beginn von Gesetzgebung, die einerseits erste

juristische Grundlagen unternehmensbezogenen Handelns in der bis dahin weitestgehend von unternehmensübergreifenden Plänen gefügten Wirtschaft bieten und andererseits die für private Gewerbetreibende unerläßliche Rechtssicherheit schaffen, – in der Diktion der VR China – die "Herrschaft von Menschen" (*renzhi*) durch die "Herrschaft des Rechts" (*fazhi*) ersetzen sollte.

Neben den Gesetzen über Unternehmen in ganz oder teilweise ausländischem Kapitalbesitz kommt insoweit den Rechtsnormen über Verträge des Wirtschaftslebens besondere Bedeutung zu, sind doch Verträge als von den Parteien gewillkürte Rechtsnormen die hervorragende Handlungsform beim Zusammenwirken autonomer, von Planvorgaben freier Marktbeteiligter.

Die vorliegende, bemerkenswert detailreiche Arbeit untersucht die hauptsächlichen Quellen zum kaufmännischen Vertragsrecht der VR China, nämlich in erster Linie das "Wirtschaftsvertragsgesetz" von 1982, das "Außenwirtschaftsvertragsgesetz" von 1985, die "Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts" vom Januar 1987 und das "Technologievertragsgesetz" vom November 1987.

In einem ersten Teil wird die Entwicklung des Vertragsrechts nach 1978 beschrieben. Der zweite Teil ist den für einen Abschluß von Verträgen maßgeblichen Vorschriften gewidmet. Im dritten Teil wird die Unwirksamkeit von Verträgen behandelt. Umfängliche Anmerkungen und ein Literaturverzeichnis mit zahlreichen, sonst nicht einfach aufzufindenden chinesischsprachigen Beiträgen chinesischer Juristen beschließen den Band.

Die Verrechtlichung des Wirtschaftslebens in der VR China steht trotz seit 1979 wieder verstärkter Normsetzung noch in den Anfängen. Hinderlich wirken nicht nur die einem Entwicklungsland eigenen Probleme, sondern – oft mehr noch – das konzeptionell ungeordnete und politisch prekäre Nebeneinander einer autokratisch gelenkten Planwirtschaft und Staatsmaschinerie und andererseits Reformen, die partikulären Rechtssubjekten Gestaltungsfreiheit geben sollen, kurz: eine juristisch noch offene Machtfrage. Die Diskussion in der chinesischen Rechtswissenschaft eilt dabei oft mit juridifizierenden Wunschgedanken einer weiter politisch gezeichneten Wirklichkeit voraus – eine besondere Diskontinuität in der Rechtssphäre der VR China, die zu beachten bleibt, wenn das praktische Gewicht wissenschaftlicher Lehrmeinungen betrachtet wird.

Die detaillierten dogmatischen Analysen des Buchs zu den vorgenannten Vertragstypen und der Einbezug zahlreicher veröffentlichter Gerichtsentscheidungen geben dennoch dem Praktiker viele nützliche Hinweise zur Arbeit mit chinesischem Vertragsrecht. Auch wenn der gute Draht zu einflußreichen Stellen noch auf lange Sicht die festeste Grundlage für erfolgreiches Wirtschaften ausländischer Gewerbetreibender in der VR China bleiben dürfte, verfehlt doch eine Verhandlungsführung des ausländischen Partners, die gründliche Kenntnis der chinesischen Rechtsvorschriften erkennen läßt, häufig nicht ihre Wirkung. Juristischen Beratern im Chinageschäft ist die besprochene Arbeit daher ebenso zu empfehlen wie dem rechtsvergleichend Interessierten.

Wolfgang Kessler